

REACH-Verordnung (EG 1907/2006)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ist eine EU-Chemikalienverordnung, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals – also die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

Die Lichtwerk GmbH ist sich ihrer Verantwortung bewusst und erfüllt die durch REACH an uns gestellten Anforderungen, indem wir unsere Lieferanten zur Information über entsprechend enthaltene Gefahrstoffe verpflichtend eingebunden haben.

Da wir selbst keine Chemikalien bzw. Zubereitungen herstellen oder importieren, sind wir im Sinne von REACH nachgeschalteter Anwender. Sie können von uns ausschließlich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse gemäß REACH-Verordnung Artikel 3) beziehen. Zudem soll aus den bezogenen Erzeugnissen kein Stoff unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.

Die SVHC-Kandidatenliste (Substances of Very High Concern) gemäß Artikel 59 wird fortlaufend in unregelmäßigen Abständen aktualisiert - siehe Europäische Chemikalienagentur (ECHA)
<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Bezüglich unserer Kommunikationspflichten gemäß Artikel 33 von REACH teilen wir Ihnen folgendes mit:

Nach heutigem Informationsstand sind in all unseren Erzeugnissen oder deren Verpackung keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen% enthalten. Ausgenommen hiervon ist folgendes Erzeugnis, das folgenden Stoff der Kandidatenliste in Konzentration von mehr als 0,1 Massen% enthält.

Verwendungszweck	Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.
Nickel-Cadmium Akkumulatoren	Cadmium	231-152-8	74440-43-9

Über durch REACH verursachte Veränderungen unserer Produkte werden wir Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung natürlich umgehend informieren.

Freundliche Grüße aus Königsberg

Lichtwerk GmbH

Stand: Januar 2025